



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.349/2
vom 10. Juli 1919

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 20. Juli 1994 über die
Zusammensetzung und die Arbeitsweise des
Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für
den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der
Prüfungen vor diesem Ausschuss‘

Am 12. Juni 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Bildung und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 20. Juli 1994 über die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft für den Sekundarunterricht sowie die Durchführung der Prüfungen vor diesem Ausschuss‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 10. Juli 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Pierre VANDERNOOT, Kammerpräsident, Patrick RONVAUX und Christine HOREVOETS, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Béatrice DRAPIER, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. Juli 2019 abgegeben.

*

In Anbetracht des Zeitpunkts, an dem dieses Gutachten abgegeben wird, macht der Staatsrat die Regierung darauf aufmerksam, dass sie infolge der Wahlen vom 26. Mai 2019 seitdem nicht mehr über ihre uneingeschränkten Zuständigkeiten verfügt. Dieses Gutachten wird jedoch abgegeben, ohne dass untersucht wird, ob der Entwurf wohl zu diesem eingeschränkten Zuständigkeitsbereich gehört, da die Gesetzgebungsabteilung nicht von allen Tatsachen Kenntnis hat, die die Regierung berücksichtigen kann, wenn sie beurteilen muss, ob es notwendig ist, Verordnungsbestimmungen zu erlassen oder zu ändern.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

Es gibt keinen Grund, von der in Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ festgelegten üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da diese Vorgehensweise sich im Lichte der Rechtssicherheit und des Grundsatzes der Nichtrückwirkung von Verwaltungsakten problematisch auswirkt.

Es wäre besser vorzusehen, dass der Erlass am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, wobei der Verfasser des Entwurfs für die rechtzeitige Veröffentlichung dieses Erlasses sorgt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Béatrice DRAPIER

Pierre VANDERNOOT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY